

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1943.

(Vom 22. Februar 1944.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1943 gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

Die Zusammensetzung des Gerichts ist im vergangenen Jahre unverändert geblieben.

Zum Präsidenten der eidgenössischen Schätzungskommission V wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Albisser, ehemals Mitglied des eidgenössischen Versicherungsgerichts, Luzern, der bisherige 1. Ersatzmann, Herr Regierungsrat August Bettschart, Einsiedeln, gewählt. Für den infolgedessen zum 1. Ersatzmann vorrückenden Herrn Regierungsrat Otto Henggeler, Unterägeri, wurde Herr Dr. Paul von Moos, kantonaler Grundbuchinspektor, Luzern, als 2. Ersatzmann gewählt.

Die Geschäftszahl hat sich im Berichtsjahr um 71 Fälle, nämlich von 1877 auf 1948, erhöht. Die Ordnung der Streitsachen nach ihrer Natur ergibt, dass die Straffälle, wie vorauszusehen war, sich weiterhin stark vermehrt haben, indem sie von 156 auf 308, also um 152 Geschäfte, angestiegen sind. Eine leichte Vermehrung weisen sodann auch die Zivilsachen auf, deren Zahl 448 gegenüber 444 im Vorjahr betrug. Auf allen übrigen Gebieten ist die Geschäftszahl annähernd gleichgeblieben oder sogar zurückgegangen, nämlich bei den staatsrechtlichen Streitigkeiten von 774 auf 768, bei den verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten von 235 auf 224, bei den Schuldbetriebungssachen von 266 auf 198. Erledigt wurden 1942 Geschäfte gegenüber 1840 im Vorjahr. Die Übertragungen auf das neue Jahr belaufen sich auf 331 gegenüber 325, die auf das Berichtsjahr übertragen worden waren.

Wegen starker militärdienstlicher Beanspruchung verschiedener Gerichtsmitglieder musste wiederholt die Hilfe von Ersatzmännern in Anspruch genommen werden.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte Angelegenheit betreffend die Mitwirkung von Gerichtsmitgliedern bei Schiedsgerichten und die Erstattung von Rechtsgutachten ist durch eine zwischen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission einerseits und dem Bundesgericht anderseits getroffene Vereinbarung folgenden Wortlauts erledigt worden:

«1. Für Schiedsgerichte, die in den Artikeln 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1924 nicht vorgesehen und geregelt sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigte Zeit muss verhältnismässig kurz sein und darf den zum Schiedsrichter ernannten Bundesrichter in keiner Weise mit seinen Amtspflichten in Konflikt bringen. Der Richter darf die schiedsgerichtlichen Funktionen nur dann ausüben, wenn er den Fall dem Bundesgerichtspräsidenten angezeigt hat und von diesem zur Annahme ermächtigt worden ist. Der Präsident führt eine Kontrolle über die bewilligten Schiedsgerichte und hat sie einmal im Jahr oder auf Verlangen dem Sekretariat der Bundesversammlung zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte oder beider Räte selber vorzulegen.

2. Die Mitglieder des Bundesgerichts enthalten sich Privaten gegenüber jeder rechtsberatenden oder rechtsgutachtlichen Tätigkeit in Fällen, die vor einem schweizerischen Gericht hängig sind oder in der Schweiz voraussichtlich zum gerichtlichen Austrag kommen können, es sei denn, sie werden von beiden Parteien gemeinsam darum ersucht.

Im übrigen übernehmen sie keinen Auftrag, der sie mit ihren Amtspflichten irgendwie in Konflikt bringen könnte. Sie zeigen jede Übernahme eines Auftrages, einschliesslich die Aufträge betreffend das Ausland, dem Bundesgerichtspräsidenten an, der darüber in gleichem Sinne eine Kontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen und der Räte führt.»

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1942 ist im Ständerat der Wunsch geäussert worden, das Bundesgericht möchte sich in seinem Bericht auch zu seiner Praxis, sowie derjenigen der kantonalen Gerichte in Ehescheidungssachen aussprechen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Über die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Ehescheidungssachen gibt, soweit grundsätzliche Fragen zu entscheiden waren, die amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Aufschluss. So wichtig das Problem an sich ist, so erübrigt sich doch nach der Ansicht des Bundesgerichtes deswegen eine besondere Stellungnahme dazu im Geschäftsbericht. Über die Rechtsprechung der kantonalen Gerichte sodann ist das Bundesgericht, an das nur ein Bruchteil aller Fälle weitergezogen wird, nicht in der Lage, sich im Rahmen seines Geschäftsberichtes zu äussern.

Zahl der Sitzungen pro 1948

Plenum	1
I. Zivilabteilung	31
II. Zivilabteilung	41
Staatsrechtliche Abteilung	35
Verwaltungsrechtliche Kammer	13
Kammer für Beamtensachen	5
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	6
Anklagekammer	2
Bundesstrafgericht	6
Kassationshof	31
	<hr/>
Total	171

Statistik über die Erledigungen von 1939 bis 1943

Natur der Streitsache	1939			1940			1941			1942			1943			Auf 1944 übertragen
	Von 1938 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1939 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1940 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1941 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1942 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	15	11	9	17	8	12	13	12	15	10	10	12	8	10	5	13
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	93	366	419	40	358	333	65	369	371	63	369	379	53	353	353	53
3. Zivilrechtl. Beschwerden	9	46	53	2	44	43	3	49	45	7	49	53	3	61	55	9
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	2	9	10	1	13	10	4	12	14	2	13	13	2	14	15	1
5. Rekurse in Expropriationssachen	35	34	41	28	9	33	4	6	8	2	3	2	3	10	7	6
<i>II. Strafsachen</i>	22	86	92	16	89	92	13	68	71	10	156	150	16	308	298	26
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	141	738	736	143	628	649	122	647	642	127	774	748	153	768	767	154
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	24	102	99	27	97	96	28	166	150	44	235	211	68	224	231	61
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	4	306	304	6	263	268	1	301	294	8	253	252	9	192	197	4
<i>b. Hotel- und Stickereipfandschätzungen</i>	2	7	9	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>c. Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Banken-Sanierungen</i>	8	5	9	4	12	12	4	25	16	13	13	18	8	6	12	2
<i>VI. Freiwilige Gerichtsbarkeit</i>	—	—	—	—	2	1	1	7	6	2	2	2	2	2	2	2
Total	355	1710	1781	284	1530	1556	258	1662	1632	288	1877	1840	325	1948	1942	331

B. Spezieller Teil

I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1943 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1942 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1944 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	8	10	18	5	13
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	53	353	406	353	53
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	3	61	64	55	9
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	14	16	15	1
5. Rekurse in Expropriations- sachen	3	10	13	7	6
Total	69	448	517	435	82

Von den Berufungen wurden 186 abgewiesen, 60 ganz oder teilweise gutgeheissen, 72 durch Rückzug oder Vergleich erledigt, auf 26 wurde nicht eingetreten und 9 Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Die auf 1944 übertragenen 53 Berufungen sind alle im Berichtsjahre eingegangen, 33 davon in den Monaten November und Dezember.

II. Strafrechtspflege

a. Die Anklagekammer hatte sich mit 39 Fällen (wovon 3 aus den Vorjahren) zu befassen, nämlich:

- 3 Anklagen der schweizerischen Bundesanwaltschaft, wovon die eine wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie, sowie wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und Widerhandlung gegen die Neutralitätsverordnung vom 14. April 1939; die zweite wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte und Freiheitsberaubung (Art. 285, Ziff. 2, Art. 182 StGB) und die dritte wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 betreffend Auflösung der «Fédération socialiste suisse» und gegen den Bundesratsbeschluss vom 6. August 1940 betreffend Massnahmen gegen die kommunistische Tätigkeit usw. — Im ersten Falle wurden alle Anklagen zugelassen; die zwei andern Geschäfte wurden auf das Jahr 1944 übertragen;

- 30 Gerichtsstandsstreitigkeiten: 18 Gerichtsstandsstreitigkeiten unter Behörden zweier oder mehrerer Kantone (Art. 264 BStrP); in 12 Fällen handelte es sich um Festsetzung des Gerichtsstandes auf Begehren einer Partei. Alle Geschäfte wurden erledigt;
- 5 Entschädigungsbegehren von Beschuldigten nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens; auf 2 Begehren wurde nicht eingetreten, 2 wurden abgewiesen und 1 gutgeheissen;
- 1 Streitigkeit zwischen Kantonen betreffend Rückvergütung von Verpflegungskosten; das Begehren wurde abgewiesen.

b. Das Bundesstrafgericht hat einen ihm im Vorjahr von der Anklagekammer überwiesenen Straffall betreffend Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 6. August 1940 und 26. November 1940 betreffend kommunistische und anarchistische Tätigkeit in der Schweiz und die Auflösung der kommunistischen Partei, sowie betreffend Widerhandlung gegen das Unabhängigkeitgesetz vom 8. Oktober 1936, der 17 Angeklagte betraf, in zwei Teile zerlegt; der eine Teil wurde in einer sechstägigen, der andere in einer viertägigen Sitzung erledigt.

Im Berichtsjahr wurde dem Bundesstrafgericht sodann ein weiterer umfangreicher Straffall betreffend Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie, sowie betreffend Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und Widerhandlung gegen die Neutralitätsverordnung vom 14. April 1939 überwiesen. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Angeklagten und die Weitschichtigkeit des Prozeßstoffes wurde auch dieser Fall in drei Teile zerlegt, deren erster in einer fünftägigen Sitzung erledigt wurde. Die beiden andern Teile wurden auf das Jahr 1944 übertragen.

In drei Fällen wurde das Bundesstrafgericht um Festsetzung einer Gesamtstrafe (Art. 336 lit. c StGB) ersucht. Alle drei Gesuche wurden erledigt, wovon eines durch Abweisung.

c. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 280 (im Vorjahr 166), wovon 16 aus dem Jahre 1942.

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	45	
» Abweisung der Beschwerde	99	
» Nichteintreten	101	
» Rückzug	13	
		258
Unerledigt blieben		22
		280

Die 22 auf 1944 übertragenen Geschäfte sind alle im Berichtsjahre eingegangen, 17 davon im Monat Dezember.

III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1943 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1944 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 ¹ OG)	1	3	4	4	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	2	1	3	2	1
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	145	746	891	743	148
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	1	4	5	3	2
5. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	1	1	2	2	—
6. Restitutions-, Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	13	15	12	3
7. Beschwerden gegen Kriegswirtschaftsgerichte (Art. 25 VO II)	1	—	1	1	—
Total	153	768	921	767	154

Von den auf 1944 übertragenen Geschäften stammen: eines aus dem Jahre 1934, eines aus dem Jahre 1941 und 27 aus dem Jahre 1942. Die übrigen Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 70 in den Monaten November und Dezember).

Von den Beschwerden von Privaten und Korporationen (Ziffer 3 obiger Tabelle) sind 165 durch Nichteintreten, 100 durch ganze oder teilweise Gutheissung und 362 durch Abweisung erledigt worden; 116 sind zurückgezogen worden oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Eine Einsprache gegen die Auslieferung an das Ausland wurde gutgeheissen und eine weitere abgewiesen.

In 341 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurden sieben Rekurrenten bzw. Anwälten Ordnungsbussen auferlegt (Art. 89 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 225 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

14 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat und den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1943 anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1944 übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG)</i>	50	166	216	177	39
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):</i>					
1. <i>Registersachen:</i>					
a. Patent- und Markenrecht	1	6	7	5	2
b. Handelsregister	—	14	14	12	2
c. Grundbuch	—	3	3	1	2
d. Zivilstand	1	2	3	3	—
e. Viehverpfändung	—	—	—	—	—
2. <i>Fabrik- und Gewerbeswesen</i>	4	2	6	5	1
3. <i>Unfallversicherung</i>	—	—	—	—	—
<i>III. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. <i>aus dem Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG).</i>	3	5	8	4	4
b. <i>aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG)</i>	4	6	10	6	4
<i>IV. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG)</i>	3	12	15	11	4
<i>V. Andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 18 d und e VDG)</i>	2	1	3	1	2
<i>VI. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG).</i>	—	7	7	6	1
Total	68	224	292	231	61

Von den 292 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten	11
Rückzug oder Vergleich	36
Gutheissung	52
Abweisung	132
	231
Übertragen auf 1944	61

Von den übertragenen Geschäften stammen 7 aus dem Jahre 1942 und die übrigen aus dem Berichtsjahre (davon 30 aus den Monaten November und Dezember).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Gesamtzahl der anhängigen Beschwerden und Rekurse betrug 201 (60 weniger als im Vorjahr); davon wurden 9 Fälle vom Vorjahr übernommen. Erledigt wurden 197, so dass 4 Fälle auf das Jahr 1944 übertragen werden mussten. Die Erledigung erfolgte :

durch Nichteintreten	in 16 Fällen
» Rückzug oder Gegenstandslos- werden	» 3 »
» ganze oder teilweise Gutheissung	» 56 »
» Abweisung	» 122 »
	Total <u>197</u> Fälle

Eine kantonale Aufsichtsbehörde musste an die Pflicht zur Erstattung des jährlichen Berichtes an das Bundesgericht (Art. 15, Abs. 3 SchKG, Kreisreiben unserer Kammer vom 6. Februar 1905) gemahnt, eine andere um ergänzende Angaben ersucht werden.

Inspektionen wurden keine vorgenommen.

Eine Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister ist nach der Verordnung des Bundesgerichts vom 29. März 1939 nur mehr einmal jährlich, im Februar, zulässig. Die dafür notwendigen Auskündigungen müssen in den beiden letzten Februarnummern des Schweizerischen Handelsamtsblattes und der betreffenden kantonalen Amtsblätter erscheinen. Deshalb wurde der Redaktion des Handelsamtsblattes Weisung gegeben, Eingaben, die nicht zeitig genug erfolgen, um vorschriftsgemäss publiziert werden zu können, als verspätet zurückzuweisen.

Die bisher in Grossformat erstellten Betreibungs- und Konkursformulare müssen auf Normalformat abgeändert werden, da das KIAA die Herstellung in Grossformat nicht mehr gestattet. Der Präsident der Technischen Kommission der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten wurde eingeladen, in Zusammenarbeit mit dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei für möglichst zweckmässige Gestaltung der verkleinerten Formulare besorgt zu sein.

Verschiedene Zahlungsbefehlformulare wurden durch Aufnahme eines Hinweises auf den nachträglichen Rechtsvorschlag, der bisweilen aus Unkenntnis des Gesetzes versäumt wird, ergänzt und im übrigen einheitlich verbessert.

Aus Bescheiden an kantonale Behörden ist zu erwähnen:

Die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung einer Ehefrau (Art. 68^{bis} SchKG) geben vorderhand keine Veranlassung zur Aufstellung

eines besondern Zahlungsbefehlformulars, noch zur Anbringung eines Vordruckes in den geltenden Formularen. Dagegen bleibt den Betreibungsämtern anheimgestellt, zur Verdeutlichung bei Annahme des ordentlichen Güterstandes den Zahlungsbefehl an die Ehefrau mit «Betreibung in Sondergut und eingebrachtes Frauengut» und den Zahlungsbefehl an den Ehemann mit «Betreibung in eingebrachtes Frauengut» zu überschreiben oder darin den Ehemann als «gesetzlichen Vertreter für das eingebrachte Frauengut» zu bezeichnen (vgl. auch BGE 64 III 98).

Die aus dem Militärdienst entlassenen und in das Zivilleben zurückgekehrten Militärpatienten haben, auch wenn sie Leistungen der Militärversicherung beziehen, nicht Rechtsstillstand nach Art. 16 ff. der Kriegsverordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941. So wurde schon im Vorjahr entschieden. Offen bleibt die Beurteilung von Fällen, in denen der Versicherte, ohne eigentlichen Militärdienst zu leisten, in einer der Militärversicherung gehörenden Anstalt oder unter militärischer Disziplin in einem bürgerlichen Spital gepflegt wird.

Eisenbahn-, Hotel- und Gemeindesanierungen: Im Berichtsjahre waren 14 Gesuche (wovon 8 aus dem Vorjahre) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen hängig, und zwar

9 Gesuche von Eisenbahngesellschaften.

4 Gesuche von Hotelunternehmungen,

1 Gesuch von einer Gemeinde.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 5 Eisenbahngesellschaften, 4 Hotelunternehmungen und 1 Gemeinde wurden im Laufe des Berichtsjahres von der 2. Zivilabteilung genehmigt. 2 Gesuche wurden als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2 schwebende Verfahren wurden auf das folgende Jahr übertragen.

Natur der Streitsache	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses				
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer		Mittlere Dauer			
								Jahre		Monate	Tage	Monate	Tage
<i>I. Zivilsachen:</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	5	—	1	—	—	3	1	3	2	23	17	—	78
2. Berufungen	353	123	191	28	11	—	—	—	7	24	1	26	32
3. Zivilrechtl. Beschwerden	55	33	18	4	—	—	—	—	5	13	—	33	25
4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche . . .	15	12	3	—	—	—	—	—	2	8	—	19	15
5. Expropriationen	7	—	1	2	3	1	—	—	1	7	7	1	14
<i>II. Strafsachen</i>	298	212	80	6	—	—	—	—	5	23	—	26	21
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	767	267	368	91	30	10	1	—	2	26	1	29	26
<i>IV. Verwaltungsverfahren</i>	231	19	94	97	18	3	—	—	1	3	3	6	31
<i>V. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	197	189	8	—	—	—	—	—	—	1	27	—	8
Total	1928	855	764	228	62	17	2	—	—	—	—	—	20

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Kreis I: Von 12 Geschäften (5 SBB, 1 Privatbahn, 2 Kraftwerke, 1 elektrische Anlage, 1 Schiessplatz, 2 Luftschutzbauten) wurden 7 erledigt.

Kreis II: Von 6 Geschäften (1 SBB, 4 Kraftwerke, 1 Schiessplatz) wurden 5 erledigt.

Kreis III: Von 9 Geschäften (4 SBB, 1 Privatbahn, 3 Starkstromleitungen, 1 Luftschutzbaute) wurden 5 erledigt.

Kreis IV: Von 7 Geschäften (3 SBB, 1 Kraftwerk, 2 Starkstromleitungen, 1 Luftschutzbaute) wurden 2 erledigt.

Kreis V: Von 8 Geschäften (1 SBB, 1 PTT, 1 Kraftwerk, 2 Starkstromleitungen, 3 militärische Anlagen) wurden 4 erledigt.

Kreis VI: Von 4 Geschäften (1 Kraftwerk, 2 Elektrizitätswerke, 1 Exerzierplatz) wurden 2 erledigt.

Kreis VII: Von 8 Geschäften (2 SBB, 1 Privatbahn, 3 Kraftwerke, 1 militärische Anlage, 1 Schießstand) wurden 4 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 22. Februar 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Steiner.

Der Gerichtsschreiber:

Welti.
